

Kleine Anfrage
des Abg. Daniel Born fraktionslos
und

Antwort
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Sicherstellung der Notarzt- und Notfallversorgung im Wahlkreis Schwetzingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass die Notarztversorgung der Bevölkerung im gesamten Wahlkreis Schwetzingen auch bei einer möglichen Verlagerung des Notarzt-Standorts von Ketsch nach Brühl zeitgerecht bleibt, insbesondere in den südlichen Gemeinden des Wahlkreises sowie in den Nachstunden und an Wochenenden?
2. Nach welchen Kriterien wurde bzw. wird die geplante Verlagerung der Johanniter-Rettungswache und des dort stationierten Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) von Ketsch nach Brühl-Nord geprüft oder beschlossen, und welche Auswirkungen auf Reaktionszeiten und die Versorgung des gesamten Wahlkreises Schwetzingen wurden dabei berücksichtigt?
3. In welchen offiziellen Berichten oder Pressemitteilungen werden die möglichen Vor- und Nachteile der geplanten Verlagerung des NEF von Ketsch nach Brühl-Nord für die Versorgung der Gemeinden des südwestlichen Rhein-Neckar-Kreises thematisiert, insbesondere im Hinblick auf verlängerte Einsatzzeiten oder veränderte Erreichbarkeiten?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch eine Standortverlagerung des NEF nach Brühl-Nord der Rhein-Neckar-Kreis faktisch den Stadtkreis Mannheim bei der Notarztversorgung mitfinanziert, da das Fahrzeug aufgrund der Nähe zur Stadtgrenze regelmäßig in Mannheim eingesetzt werden könnte?
5. Welche Folgen ergeben sich daraus für die Versorgung der Gemeinden des Wahlkreises Schwetzingen?
6. Welche Rolle spielen die betroffenen Kommunen des Wahlkreises Schwetzingen bei der Entscheidung über Standortverlagerungen von Rettungswachen oder Notarztstützpunkten, mit der Bitte um Darlegung, wie sie in den Entscheidungsprozess eingebunden werden?

Eingegangen: 12.11.2025 / Ausgegeben: 15.12.2025

1

7. Wie wird sichergestellt, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Wahlkreis Schwetzingen eigenverantwortlich und effektiv medizinische Maßnahmen durchführen können, wenn ein Notarzt aufgrund größerer Distanzen oder Einsätzen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets verspätet eintrifft?
8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Belastung des Rettungsdienstpersonals infolge längerer Einsatzzeiten und zusätzlicher Nachforderungen von Notärzten durch die Standortverlagerung und die Schließung der Notfallpraxis Schwetzingen zu minimieren?
9. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass Investitionen in neue Rettungswachen – etwa im Fall eines möglichen Neubaus in Brühl-Nord – tatsächlich zu einer verbesserten regionalen Notfallversorgung führen und nicht zu einer Verschlechterung der ärztlichen Erreichbarkeit in den Gemeinden des Wahlkreises Schwetzingen?

12.11.2025

Born fraktionslos

Begründung

Die Notarztversorgung in Baden-Württemberg wird zentral über die Krankenhäuser, die Integrierten Leitstellen (ILS) und den Landesausschuss für den Rettungsdienst (LARD) organisiert. Der LARD legt dabei Richtlinien wie den landesweit einheitlichen Notarztindikationskatalog (NAIK BW) fest. Praxisbeispiele zeigen, dass die Verlagerung einzelner Notarzt-Stützpunkte Einfluss auf Reaktionszeiten und die Effektivität der Versorgung haben kann. Die Schließung der Notfallpraxis an der GRN-Klinik Schwetzingen zum 31. Juli 2025 hat die wohnortnahe ärztliche Notfallversorgung bereits reduziert. Gleichzeitig wird die geplante Verlagerung des Notarzteinsatzfahrzeugs von Ketsch nach Brühl-Nord in der Presse diskutiert. Dadurch könnte der Rhein-Neckar-Kreis faktisch den Stadtkreis Mannheim bei der Notarztversorgung mitfinanzieren, während die Verfügbarkeit des NEF in den südlichen Gemeinden des Wahlkreises beeinträchtigt wird. Die Kleine Anfrage soll herausarbeiten, wie die Landesregierung die Notarztversorgung trotz dieser Änderungen sicherstellen will, dass die Reaktionszeiten in allen Gemeinden des Wahlkreises gewährleistet wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 IM6-5461-560/25 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass die Notarztversorgung der Bevölkerung im gesamten Wahlkreis Schwetzingen auch bei einer möglichen Verlagerung des Notarzt-Standorts von Ketsch nach Brühl zeitgerecht bleibt, insbesondere in den südlichen Gemeinden des Wahlkreises sowie in den Nachtstunden und an Wochenenden?*

Zu 1.:

Grundsätzlich legt der zuständige Bereichsausschuss für den Rettungsdienst die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung erforderliche Zahl der Rettungswachen, die Standorte der Rettungswachen und die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Vorhaltungen fest. Das Land definiert die für die Planung relevanten Rahmenbedingungen und Eckpunkte im Rettungsdienstgesetz (RDG) und dem Rettungsdienstplan bzw. künftig der Rettungsdienstplanverordnung.

Der Bereichsausschuss hat aufgrund eines Strukturgutachtens beschlossen die Rettungsmittelvorhaltung im Bereich Schwetzingen und Hockenheim deutlich zu erweitern. Diese Vorhalteerweiterung konnte jedoch an den bestehenden Rettungswachen nicht umgesetzt werden, sodass eine neue Rettungswache gebaut werden muss. Das Gutachten kam nicht zu dem Schluss, dass sich die Rettungswache zwingend in Ketsch befinden muss. Es gibt daher keine objektiven Anhaltpunkte dafür, dass durch den Neubau der Rettungswache in Brühl eine relevante Verschlechterung der Versorgung der Bevölkerung zu erwarten ist. Am jetzigen Standort in Ketsch kann aufgrund von Vorgaben zum Betrieb einer Rettungswache und Auflagen im Bereich des Arbeitsschutzes keine weitere Rettungsmittelvorhaltung erfolgen.

2. *Nach welchen Kriterien wurde bzw. wird die geplante Verlagerung der Johanniter-Rettungswache und des dort stationierten Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) von Ketsch nach Brühl-Nord geprüft oder beschlossen, und welche Auswirkungen auf Reaktionszeiten und die Versorgung des gesamten Wahlkreises Schwetzingen wurden dabei berücksichtigt?*

Zu 2.:

Grundlagen für die Planung von Standorten von Rettungswachen ergeben sich aus den Vorgaben des RDG und des Rettungsdienstplans. Ziel aller Planungen und Vorhaltungen ist die bedarfsgerechte Versorgung eines Rettungsdienstbereiches, nicht eines Wahlkreises. Dieser Prozess wurde begleitet durch zwei Gutachten sowie gemeinsame Auswertungen der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses und der Integrierten Leitstelle Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH. Darauf aufbauend hat der Bereichsausschuss zur bedarfsgerechten Versorgung im Rettungsdienstbereich (RDB) den neuen Standort in Brühl festgelegt.

3. *In welchen offiziellen Berichten oder Pressemitteilungen werden die möglichen Vor- und Nachteile der geplanten Verlagerung des NEF von Ketsch nach Brühl-Nord für die Versorgung der Gemeinden des südwestlichen Rhein-Neckar-Kreises thematisiert, insbesondere im Hinblick auf verlängerte Einsatzzeiten oder veränderte Erreichbarkeiten?*

Zu 3.:

Durch den Bereichsausschuss wurden keine offiziellen Berichte und Pressemitteilungen veröffentlicht. Dies ist bei Standortverschiebungen in der Regel nicht der Fall, insbesondere auch weil das öffentliche Interesse an derart operativen Fragestellungen allgemein gering ist. Dementgegen ist bei neuen zusätzlichen Standorten das Interesse höher und es erfolgt oftmals aktive Pressearbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt ebenso wie die Planung dem Bereichsausschuss als Organ der Selbstverwaltung.

4. *Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch eine Standortverlagerung des NEF nach Brühl-Nord der Rhein-Neckar-Kreis faktisch den Stadtkreis Mannheim bei der Notarztversorgung mitfinanziert, da das Fahrzeug aufgrund der Nähe zur Stadtgrenze regelmäßig in Mannheim eingesetzt werden könnte?*

Zu 4.:

Ausgehend von § 1 Absatz 1 RDG hat die Landesregierung das Ziel, die Bevölkerung bedarfsgerecht und zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten mit Leistungen der Notfallrettung zu versorgen. Daher ist bei Einsätzen auf Basis eines georeferenzierten Einsatzmittelvorschlages das Rettungsmittel zu disponieren, das den Notfallort am schnellsten erreicht. Dabei ist eine rettungsdienstbereichsübergreifende Zusammenarbeit im Sinne der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten gängige und bewährte Praxis. Die Integrierten Leitstellen für den Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Mannheim stehen im Einsatzgeschehen in einem direkten Kontakt, mit dem Ziel, die Versorgung des eigenen Versorgungsbereiches sicherzustellen und der Bevölkerung unabhängig vom Einsatzort die schnellstmögliche Hilfestellung zu geben.

Die Finanzierung des Rettungsdienstes erfolgt durch die Krankenkassen als Kostenträger und das Land durch Investitionsförderung. Die Stadt- und Landkreise sind nicht an der Finanzierung des Rettungsdienstes beteiligt. Es gibt mithin keine – gleich wie – geartete Kostentragung durch die kommunale Seite im Sinne der Fragestellung.

Die Landesregierung teilt die Auffassung demzufolge nicht.

5. Welche Folgen ergeben sich daraus für die Versorgung der Gemeinden des Wahlkreises Schwetzingen?

Zu 5.:

Nach Mitteilung des Bereichsausschusses ist auf Grundlage der vorliegenden Datenbasis die planerische Abdeckung des Versorgungsbereiches Schwetzingen und Hockenheim gewährleistet.

6. Welche Rolle spielen die betroffenen Kommunen des Wahlkreises Schwetzingen bei der Entscheidung über Standortverlagerungen von Rettungswachen oder Notarztstützpunkten, mit der Bitte um Darlegung, wie sie in den Entscheidungsprozess eingebunden werden?

Zu 6.:

Die Zuständigkeit für die Planung im RDB Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis liegt beim Bereichsausschuss als Organ der Selbstverwaltung. Die Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuss ist – je nach Zuschnitt des jeweiligen Rettungsdienstbereiches – entweder das Landratsamt oder das Bürgermeisteramt des Stadtkreises als untere Verwaltungsbehörde. In dieser Funktion ist der Rhein-Neckar-Kreis als Rechtsaufsichtsbehörde Mitglied im Bereichsausschuss und hat die Aufgabe, alle Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dem Innenministerium liegen keine Informationen vor, dass bei der Beschlussfassung über die Standortverlegung Bedenken angemeldet worden wären.

Die Einbindung der kommunalen Ebene erfolgt in bewährter Weise über die Stadt- und Landkreise. Eine unmittelbare Einbindung einzelner Städte und Gemeinden in die Planungen wie beispielsweise bei Standortverlegungen ist im RDG grundsätzlich nicht vorgesehen. Daher erfolgte keine unmittelbare Beteiligung der Städte und Gemeinden des Wahlkreises Schwetzingen. Zudem liegt dem Bereichsausschuss keine konkrete Anfrage zur genannten Standortverlagerung vor.

7. Wie wird sichergestellt, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Wahlkreis Schwetzingen eigenverantwortlich und effektiv medizinische Maßnahmen durchführen können, wenn ein Notarzt aufgrund größerer Distanzen oder Einsätzen außerhalb des Zuständigkeitsgebiets verspätet eintrifft?

Zu 7.:

Mit der Einführung der eigenständigen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan) hat das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern in der bodengebundenen Notfallrettung eine entscheidende Weiche zur Verbesserung der Versorgung der Patientinnen und Patienten und damit der Optimierung des Rettungsdienstes gestellt. Damit können die hochqualifizierten NotSan ihre erlernten Kompetenzen voll ausschöpfen und – ganz im Sinne der Patientinnen und Patienten – die optimalen Therapien früher beginnen. Diese sogenannte Vorabdelegation erfolgt landesweit, also auch im Bereich Schwetzingen.

8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Belastung des Rettungsdienstpersonals infolge längerer Einsatzzeiten und zusätzlicher Nachforderungen von Notärzten durch die Standortverlagerung und die Schließung der Notfallpraxis Schwetzingen zu minimieren?

Zu 8.:

Wie in der Antwort zur Frage 1 bereits dargestellt, ist die Planung der bedarfsgerechten Vorhaltungen im jeweiligen RDB eine Aufgabe des örtlichen Bereichsausschusses. Die Bereichsausschüsse unterliegen dabei einer Rechtsaufsicht. Dies bedeutet, dass die Rechtsaufsichtsbehörden die Planungsentscheidungen der Bereichsausschüsse auf Planungsfehler wie Planungsdefizit oder gar einen Planungsausfall überprüfen können, aber vom seltenen Ausnahmefall einer Ersatzvornahme keine eigene Planungsentscheidung treffen. Im Zusammenhang mit der Standortverlagerung sind keine negativen Auswirkungen auf die Notfallrettung zu erwarten. Somit ist auch von keiner negativen Auswirkung auf die Arbeitsbelastung auszugehen. Die Schließung der Notfallpraxis Schwetzingen hat sich bislang ebenfalls nicht auf die rettungsdienstliche Aufgabenwahrnehmung ausgewirkt. Sofern sich in diesem Zusammenhang Anpassungsbedarfe ergeben, wäre es Aufgabe des Bereichsausschusses, dies in seine Planungsüberlegungen einzustellen und ggf. Maßnahmen zu beschließen.

9. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass Investitionen in neue Rettungswachen – etwa im Fall eines möglichen Neubaus in Brühl-Nord – tatsächlich zu einer verbesserten regionalen Notfallversorgung führen und nicht zu einer Verschlechterung der ärztlichen Erreichbarkeit in den Gemeinden des Wahlkreises Schwetzingen?

Zu 9.:

Wie in der Antwort zur Frage 8 dargestellt, überprüfen die Rechtsaufsichtsbehörden die Planungsentscheidungen der Bereichsausschüsse auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und auf eventuelle Planungsfehler. Die Planungen des Bereichsausschusses Heidelberg/Rhein-Neckar zielen auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Entscheidung des Bereichsausschusses, den Neubau der Rettungswache in Brühl zu beschließen, einen Planungsfehler darstellt. Insbesondere gibt es keine Anzeichen, dass diese Maßnahme zu einer relevanten Verschlechterung der Versorgung führen wird.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär